



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. Oktober 2013
(OR. en)**

14581/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0258 (NLE)**

PECHE 437

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 14281/12 PECHE 370 - COM(2012) 546 final

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates betreffend den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien für einen Zeitraum von zwei Jahren
- Annahme

1. Die Europäische Kommission hat am 24. September 2012 den eingangs genannten Vorschlag für einen **BESCHLUSS DES RATES** betreffend den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien für einen Zeitraum von zwei Jahren vorgelegt.
2. Der Rat hat am 3. Dezember 2012 beschlossen, das Protokoll zu unterzeichnen und vorläufig anzuwenden sowie das Europäische Parlament um Zustimmung zum Abschluss des Protokolls¹ zu ersuchen, nachdem die Unterzeichnung des Protokolls durch die Vertragsparteien erfolgt ist.

¹ Siehe Dok. 16572/1/12 REV 1 PECHE 493 und 16639/1/12 REV 1 PECHE 496 + ADD 1

3. Die Vertragsparteien haben das Protokoll am 12. Dezember in Brüssel bzw. am 16. Dezember 2012 in Nouakchott unterzeichnet. Das Protokoll ist vorläufig ab dem zuletzt genannten Zeitpunkt anwendbar². Das Ersuchen um Zustimmung zum Abschluss des Protokolls ist dem Europäischen Parlament am 19. Dezember 2012 vorgelegt worden.
4. Das Europäische Parlament hat seine Zustimmung am 8. Oktober 2013 erteilt.
5. Der AStV könnte dem Rat daher vorschlagen, dass er den Beschluss betreffend den Abschluss des Protokolls in der (von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten) Fassung (Dok. 15777/12 PECHE 452 OC 260) auf einer seiner nächsten Tagungen annimmt.

² Siehe ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 10.